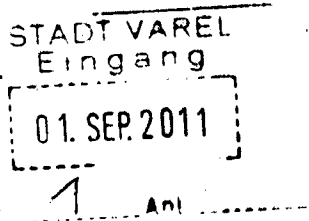


REINHOLD VOGELSANG

Rechtsanwalt und Notar

Anlage 4 zu TOP 3.1
Verwaltungsausschuss am 06.09.2011

Reinhold Vogelsang · Rechtsanwalt und Notar · Postfach 1705 · 26307 Varel

Rat der Stadt Varel
vertr. d. d. Ratsvorsitzenden Karlheinz Bäker
Windallee 4
26316 Varel**per Fax an: 04451 / 126 130****Reinhold Vogelsang**
Rechtsanwalt und NotarWindallee 36 · 26316 Varel
Telefon (0 44 51) 95 91 80
Telefax (0 44 51) 8 10 92
rae.vogelsang.pp@nwn.de
www.rae-vogelsang.de**Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!****Reg.-Nr.: 285/11 Vo/Do**
Funke, Wählergemeinschaft Varel

Varel, 01.09.2011

Sehr geehrter Herr Bäker,

bekanntlich vertrete ich die rechtlichen Interessen des Herrn Karl-Heinz Funke, Dangast, als Wahlbewerber des Wahlvorschlages der Wählergemeinschaft Zukunft Varel.

Mit Schreiben vom 30.08.2011 hat der Landkreis Friesland durch die Kommunalaufsicht mitteilen lassen, dass die Äußerungen des Herrn Bürgermeisters Wagner durch seine im Internet unter www.varel.de veröffentlichte Kolumne vom 25.07.2011 die ihm als Gemeindevahlleiter obliegende Neutralitätspflicht verletzt. Nach dem dies mit Telefaxnachricht vom 29.08.2011 durch den Unterzeichner der Kommunalaufsicht angezeigt worden war, steht nunmehr auch für die Kommunalaufsicht fest, dass die Äußerungen in der Kolumne zu meinem Mandanten „zweifelsfrei negativ wertend sind“ und damit die einem Gemeindevahlleiter nach dem Kommunalwahlgesetz obliegende Pflicht zur Neutralität und Objektivität verletzen. Die Kommunalaufsicht hat in der Verfügung vom 30.08.2011 gerichtet an die Gemeindevahlleitung der Stadt Varel in Abstimmung mit dem niedersächsischen Wahlleiter im Interesse eines geordneten Wahlverfahrens dringend die Abberufung des Gemeindevahlleiters empfohlen. Soweit nach den hier vorliegenden Informationen der Stadtrat erst am 06. Oktober über die Abberufung des Gemeindevahlleiters beraten will, wird

Commerzbank AG Varel
BLZ 290 400 90
Kto.-Nr. 3 184 579
FremdgeldkontoOldenburgische Landesbank AG Varel
BLZ 282 226 21
Kto.-Nr. 9 606 574 300Postgiroamt Hannover
BLZ 250 100 30
Kto.-Nr. 435 287 -308RVB Varel-Nordenham eG
BLZ 282 626 73
Kto.-Nr. 127 940 800Landessparkass. ... u Oldenburg Varel
BLZ 280 501 00
Kto.-Nr. 052-425 287

- 2 -

diesseits Namens und in Vollmacht meines Mandanten zur Einberufung einer Sondersitzung vor der Kommunalwahl am 11.09.2011 aufgefordert.

Da unstreitig die Neutralitätspflichten durch Herrn Bürgermeister Wagner in seiner Funktion als Gemeindevorstand verletzt sind, kann es gerade im Interesse eines geordneten Wahlverfahrens nicht hingenommen werden, dass der Gemeindevorstand sein Amt lediglich ruhen lässt bis zur Abberufung und Neubestellung eines Gemeindevorstandes **nach der Kommunalwahl**. Dies hätte die zweifelhafte Folge, dass über den Zeitpunkt der Kommunalwahl hinaus Herr Bürgermeister Wagner Gemeindevorstand bleibt. Auch die Kommunalaufsicht hat daher in ihrer Verfügung explizit auf die Einberufung einer Sondersitzung hingewiesen. Eine andere Vorgehensweise könnte nahezu den Eindruck vermitteln, der Rat der Stadt Varel toleriere die unstreitige Verletzung der nach § 9 Abs. 4 NKWG festgesetzten Pflicht zur neutralen und objektiven Amtsführung. Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Text, der von Herrn Bürgermeister Wagner veröffentlichten Kolumne vom 25.07.2011 über den Cache der Suchmaschine Google weiterhin für jedermann sichtbar ist. Damit besteht die Verletzung der Neutralitätspflicht selbstverständlich fort, so dass es nach diesseitiger Rechtsansicht nicht hinnehmbar sein kann, die Abberufung und Neubestellung des Gemeindevorstandes auf einen Zeitpunkt nach der Kommunalwahl hinauszuschieben.

Ihrer geschätzten Rückäußerung entgegengehend zeichne ich

mit freundlichen Grüßen



Vogelsang
Rechtsanwalt